



Presserohstoff

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes

1. Ausgangslage

Das aktuell geltende Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0) datiert vom 29. September 1952. Es ist in der Vergangenheit durch zahlreiche Revisionen mit verschiedenen Stossrichtungen geändert worden, worunter Verständlichkeit und Lesbarkeit zunehmend gelitten haben. Ein grösserer Reformbedarf hat sich vor dem Hintergrund des totalrevidierten Ausländerrechts abgezeichnet. Zudem zeigte sich in zunehmendem Masse, dass nicht nur die Terminologie und die Begriffe neu definiert oder an die geänderten Erlasse angepasst, sondern auch grundsätzliche Neuerungen im Bürgerrechtsgesetz (BÜG) eingeführt werden müssen.

Bei der geplanten Gesetzesrevision ist ein Grossteil des geltenden Bürgerrechtsgesetzes betroffen. Es handelt sich daher um eine Totalrevision. Diese verfolgt in der Hauptsache folgende Ziele:

- Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz (AuG) bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse;
- Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen (gemäss Bericht EJPD zur Jugendgewalt und Bundesratsbeschluss betr. Bericht Integrationsmassnahmen vom 30. Juni 2007) und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten;
- Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen (Beschluss des Bundesrats vom 9. März 2007 im Zusammenhang mit dem Bericht über hängige Fragen des Bürgerrechts);
- Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe und Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen im Anschluss an die Gesetzesrevision die erforderlichen Vollzugsbestimmungen in einer Bürgerrechtsverordnung (BüV) ausgearbeitet werden.

2. Die wichtigsten Änderungen im Bürgerrechtsgesetz

Einheitlicher Verfahrensablauf im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen

Aktuell werden dem Bund auch solche Gesuche unterbreitet, welche der Kanton ablehnen will. Derartige Verfahrensläufe sollten künftig vermieden werden. Die Lösung liegt in der Einführung eines gesamtschweizerisch einheitlichen Verfahrensablaufs, in welchem der Bund erst am Verfahrensende, d.h. im Anschluss an die kantonalen/kommunalen Verfahren, die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung prüft.

Klare Zuständigkeitsregeln mit Bezug auf die vorhandenen Schnittstellen zwischen Bund und Kantonen

Das heutige Gesetz enthält keine verbindliche Rollenklärung zwischen Bund und Kantonen/Gemeinden über das Prüfprogramm der Einbürgerung. Doppelspurigkeiten und Missverständnisse sind die Folge. Neu soll das Prüfprogramm des Bundes auf die Einhaltung der Rechtsordnung sowie die Gewährleistung der inneren oder äusseren Sicherheit beschränkt sein. Im Gegensatz zur erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung - bei welchen der Bund selber für die Einbürgerung zuständig ist - soll der Bund bei der ordentlichen Einbürgerung die Überprüfung und Würdigung des finanziellen Leumunds (Betreibungen / Steuerschulden) den Kantonen überlassen. Durch eine zweckmässige Organisation und klare Zuständigkeiten können auch bei den Verfahren in der Kompetenz des Bundes Erschwernisse und Doppelspurigkeiten beseitigt werden.

Ordnungsfrist für die Erstellung der Erhebungsberichte

Im Sinne einer Verfahrensstraffung und -beschleunigung sollen den Kantonen neue Ordnungsfristen, namentlich für die Erstellung von Erhebungsberichten, einen zeitlichen Rahmen vorgeben. Die Vorgaben durch den Bund rechtfertigen sich angesichts des Umstandes, dass die Kantone insbesondere im Verfahren der erleichterten Einbürgerung im Auftrag des Bundes tätig sind.

Neugestaltung der Gebührenregelung (Vorauszahlung der Einbürgerungsgebühren und Abgeltung des Mehraufwands bei den Kantonen und Gemeinden)

Wie bei den Einbürgerungsgesuchen aus dem Ausland sollen die Gebühren auch bei Gesuchseinreichung im Inland zu Beginn des Verfahrens erhoben werden (Vorauszahlung). Bei der Festlegung der Kostenhöhe ist einem allfälligen Mehraufwand der Kantone oder Gemeinden Rechnung zu tragen.

Präzisierung des Begriffs der erfolgreichen Integration

Im neuen Bürgerrechtsgesetz soll zugunsten einer einheitlicheren Begriffsverwendung der Integrationsbegriff des Ausländerrechts weitgehend übernommen werden. Erfolgreich integriert ist demzufolge, wer die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, die grundlegenden Prinzipien der

Bundesverfassung respektiert, fähig ist, sich in einer Landessprache zu verständigen und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung erbringt. Da grundsätzlich die Anforderungen an die Integration zunehmen, je mehr Rechte mit einem Status verknüpft sind, wird bei der ordentlichen Einbürgerung dem Kriterium des Vertrautseins mit den schweizerischen Verhältnissen weiterhin eine eigenständige Rolle zukommen.

Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) als Voraussetzung für das Einbürgerungsgesuch

Mit Blick auf die Herstellung der Kohärenz zwischen Bürger- und Ausländerrecht sind auch die formellen Voraussetzungen zum Bürgerrechtsverfahren neu zu regeln. Auszugehen ist dabei vom Grundsatz, dass das Bürgerrecht als letzter Integrationsschritt die höchsten Anforderungen an die Integration stellen darf. Folgerichtig wird daher für die Einbürgerung eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), vorausgesetzt. Damit bleiben namentlich Personen mit einer N- oder F-Bewilligung (d.h. Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Personen) vom Einbürgerungsverfahren ausgeschlossen. Dies ist gerechtfertigt, da dem Aufenthaltsrecht dieser Personen nicht die erforderliche Dauerhaftigkeit und Stabilität zukommt. Darüberhinaus wird auch Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) zugemutet, vor der Einreichung eines Bürgerrechtsgesuchs für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sorgen zu müssen.

Schaffung eines Anreizes für eine rasche Integration: Herabsetzung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre

Bei dieser Ausgangslage ist auch die geltende Regelung der zwölfjährigen Wohnsitzfrist neu zu regeln. Denn das formelle Kriterium eines bestimmten Zeitablaufs, in welchem Integrationsleistungen im Allgemeinen erbracht werden, kann für jene Personen demotivierend wirken, welche vorzeitig eine gute Integration vollzogen haben. Sie sollen nicht behindert oder von ihrer Integrationsbereitschaft abgehalten werden. Im Gegenteil soll ein Anreiz auf rasche Integration entstehen, und es sollen jene Personen belohnt werden, die dank ihrer überdurchschnittlich grossen Anstrengung nach kurzer Zeit einen hohen Integrationsgrad erlangt haben. Deshalb sollen diese Personen bereits nach acht Jahren Aufenthalt zum Einbürgerungsverfahren zugelassen werden. Personen, bei welchen die Integration länger dauert, werden mit der Einreichung eines Gesuchs zuwarten müssen, bis sie in Anwendung des Ausländerrechts (vgl. Art. 34 AuG) nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung erhalten werden.

Zugleich erhalten die Kantone auf diese Weise ein griffiges Instrumentarium zur Steuerung der Einbürgerungen, da sie über die Erteilung des C-Ausweises befinden.

Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Aufenthaltsdauer:

In seinem Beschluss zum Bericht über hängige Fragen des Bürgerrechts vom 9. März 2007 hat der Bundesrat erklärt, dass er sich für eine Harmonisierung der kantonalen Wohnsitzfristen (im Einklang mit dem AuG wird neu der Begriff der

"Aufenthaltsdauer" verwendet) innert nützlicher Frist einsetze. Je nach Konkretisierungsgrad sind zwei verschiedene Lösungen denkbar. Diese werden im Rahmen der Vernehmlassung als Varianten zur Diskussion gestellt.

Wartefrist von zwei Jahren nach der verfügten Nichtigerklärung der Einbürgerung

Bei einer verfügten Nichtigerklärung der Einbürgerung, welche aufgrund falscher Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist, soll die betreffende Person nicht umgehend ein neues Einbürgerungsgesuch einreichen können. Der Vorentwurf sieht daher vor, den Betroffenen eine zweijährige Wartefrist aufzuerlegen.

Daten- und Informationsaustausch unter den kantonalen Einbürgerungsbehörden

Zuweilen beschwerten sich Einbürgerungsbehörden in den Kantonen, dass ihnen relevante Informationen durch andere Behördenstellen vorenthalten werden. Vor diesem Hintergrund ist zur Verbesserung des Datenaustausches zwischen den Einbürgerungsbehörden und den übrigen von Integrationsfragen betroffenen Behörden angeregt worden, im Bürgerrechtsgesetz die Schaffung eines Zugriffsrechts für die Einbürgerungsbehörden auf die Daten kantonaler und kommunaler Behörden zu prüfen. Im Zuge der Revision wird diesen Anliegen in Form neuer Bestimmungen Rechnung getragen.

Vereinfachung der Bestimmung über die Wiedereinbürgerung

Im heutigen Bürgerrechtsgesetz gibt es drei verschiedene Arten der Wiedereinbürgerung, je nachdem ob die gesuchstellende Person das Bürgerrecht durch Verwirkung (Art. 21 BÜG), durch Entlassung (Art. 23 BÜG) oder durch die Heirat mit einem Ausländer nach dem bis Ende 1991 geltenden Recht (Art. 58 BÜG) verloren hat. Die Voraussetzungen sind dabei teilweise unterschiedlich. Im Rahmen der Gesetzesrevision drängt sich eine Vereinfachung dieser Regelungen auf. Eine einzige Bestimmung für Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (unabhängig davon, ob die betroffenen Personen das Bürgerrecht durch Verwirkung, Entlassung oder Heirat verloren haben), soll genügen.

Beitritt zu Bürgerrechts-Konventionen des Europarates

Losgelöst von der eigentlichen Gesetzesrevision aber angesichts des thematischen Zusammenhangs soll gleichzeitig der Beitritt zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention vom 6. November 1997 sowie jener zur Konvention zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge vom 19. Mai 2006 geprüft werden. Eine Änderung des materiellen Rechts ist damit nicht verbunden.

3. Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat heute das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 22. März 2010.